

Zeitschrift: Schweizerisches Freundschafts-Banner
Herausgeber: Schweizerische Liga für Menschenrechte
Band: - (1932)
Heft: 16

Artikel: Die kantonale Finanzdirektion contra Excentric-Club Zürich
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-564051>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

15.8.32.

Durch Licht
zur Freiheit

No.16
Durch Kampf
zum Sieg.



F R E U N D S C H A F T S - B A N N E R

==+==+==+==+==+==+==+000==+==+==+==+==+==+==

I. Obligat. Organ der Schweiz. Freundschaftsbewegung

Erscheint je am 1. & 15. des Monats. Red.-Schluss 4 Tage vorh.
Redaktion & Verlag: "Bambula"
Hauptpostfach 730, Zürich.

Postcheckkonto: Excentirc-Club, Zürich, VIII 20077 ,
Abonnementspreis: Vierteljährlich Fr. 3.-, verschlossen p. Post.

Die kantonale Finanzdirektion contra

Excentric - Club Zürich.

.....

In No. 13 des Freundschaftsbanners hatten wir von einem Erlass der kant. Finanzdirektion in Sachen homosex. Wirtschaftspatentbewerber berichtet und zugleich bekannt gegeben, dass sich der Excentric-Club, Zürich direkt an die betr. Direktion wenden werde. Das grosse Interesse, das uns von allen Seiten in dieser Angelegenheit bekundet wurde, veranlasst uns, die beiden wichtigen Schriftstücke im Wortlaut widerzugeben. Daraus wird sich jeder Leser am besten selbst sein Urteil bilden und seine Lehre ziehen können.

An die kantonale Finanzdirektion, Z ü r i c h.

In den Stadtratsverhandlungen vom 18. Juni ac. befassten Sie sich lt. Tagblatt vom 20. Juni ac. mit homosexuellen Wirtschaftspatentbewerbern, sowie mit den Homosexuellen überhaupt. - Der Excentric-Club, Zürich, der offiziell die Interessen der homosexuell veranlagten

Männer vertritt, sich aus Mitgliedern der ganzen Schweiz, aller Stände und Konfessionen zusammenstellt, mit Ziel und Zweck der Aufklärung, Pflege der idealen Freundschaft und Bekämpfung der männlichen Prostitution, sieht sich durch Ihre gemachten Ausführungen zu folgender Resolution gezwungen:

1. Der Excentric-Club Zürich, in Vertretung aller homosexuellen Schweizerbürger protestiert ganz energisch gegen die Art, wie diese Artgenossen durch die Finanzdirektion angegriffen wurden.
2. Der Excentric-Club Zürich, erklärt, dass homosexuelle Menschen nicht ohne weiteres als psychisch und physisch bemängelt betrachtet werden können, es sei denn, dass den Betreffenden diese Mängel auch anders als auf dem Sexualgebiet nachgewiesen werden können.
3. Durch die Auffassung und Verordnung der Finanzdirektion können nun alle, auch vollständig unbescholtene homosexuelle Patentbewerber ohne weiteres abgewiesen werden. Dagegen legt der Excentric-Club stärkste Verwahrung ein, indem nachgewiesener Maassen solche Menschen sehr viel und auf allen Gebieten ausserordentliche Arbeiten geleistet haben, ihre Fähigkeiten meistens ganz bedeutend über dem Durchschnittsmenschen stehen. Daher geht es nicht an, dass ein homosexueller Bewerber ohne irgendwelche anderen Gründe abgewiesen werden kann, nur weil er eben homosexuell veranlagt ist.

Wir zweifeln nicht daran, dass sich die Finanzdirektion unbedingt zu wenig mit diesem zugestandenerweise äusserst schwierigen Sexualproblem befasst hat, sich ihrer Tragweite nicht bewusst war. Sie hat durch ihren Standpunkt nicht nur Tausenden, anständigen Menschen, die täglich ihrer Pflicht als Mensch und Staatsbürger nachkommen, einen schweren, unverdienten Hieb versetzt, sie hat durch ihren Entscheid diese Menschen in der unaufgeklärten Oeffentlichkeit gebrandmarkt und die Lebensarbeiten weltberühmter Forscher, wie Professor Forel sel., vollständig sabotiert.....
(Zitat, siehe No. 14, Seite 2 unten.)

Wir glauben, dass die Forschungen eines solchen Gelehrten auch praktisch und gerade vor allem vom Staat zu Nutze gezogen werden sollten. Wenn der Staat auch kein Interesse an der Förderung solcher Beziehungen hat, so können wir, als Staatsbürger doch zum mindesten verlangen,

dass der Staat uns nicht zu Bürgern zweiter Klasse de -
gradiert. Im Uebrigen machen wir Sie darauf aufmerksam,
dass durch das Halten solcher Lokale gerade die ekelhafte
männliche Prostitution am besten bekämpft wird und die
anständigen Menschen, die sich dort treffen können, sich
von den unwürdigen Plätzen abwenden. Dadurch hat auch die
Behörde eine ganz bedeutende Erleichterung in ihrem Sitt-
lichkeitsschutz. Wir ersuchen daher die Finanzdirektion,
bei allfälligen Bewerbungen um unparteiische Einstellung
und bitten Sie daher um nähere Aufklärung ihrer Auffassung.
Hochachtungsvoll: E.C.Z.

Das Antwortschreiben der Finanzdirektion vom 28. Juli 1932
lautet wie folgt:

" Wir bestätigen Ihnen den Empfang Ihrer Zu -
schrift vom 21. Juli 32. betreffend Erteilung von Wirt -
schaftspatenten an Homosexuelle, von deren Ausführungen
wir Kenntnis genommen haben. Wir behalten uns nach wie vor
vor, im Einzelfalle darüber zu befinden, ob sich ein Bewer -
ber als Patentinhaber eigne oder nicht. In dem von Ihnen
erwähnten Falle handelt es sich um einen Bewerber, der ein -
mal wegen unzüchtiger Handlungen mit Kindern vorbestraft,
dessen Probezeit aber abgelaufen war, und der sich für ein
in der Nähe eines Badeplatzes befindliches Lokal beworben
hat. Daran, dass der Staat kein Interesse daran hat, besonde -
re Lokale zu bewilligen, wo sich die Homosexuellen zu tref -
fen pflegen, müssen wir festhalten und zwar umso mehr, als
heute noch der homosexuelle Verkehr strafrechtlich im
Kanton Zürich verboten ist. Es geht nun nicht an, dass der
Staat mit Wissendes gesetzwidrigen Zwecks ausdrücklich
Konzessionen für solche Lokalitäten ausstellt. - Damit
soll selbstverständlich in keiner Weise ein Werturteil
ausgesprochen oder Ihre Mitglieder als Menschen zweiter
Klasse erklärt werden.

Finanzdirektion.

Was uns von der Finanzdirektion zu vernehmen vor allem
interessiert hat, ist der Schlusssatz ihres Schreibens,
wonach sie sich ein Werturteil über Homosexuelle auszu -
sprechen ausdrücklich nicht anmasst und uns zugestandener
Weise nicht als Menschen zweiter Klasse erklärt. Erfreu -
licherweise korrigiert sie damit ihre eigenen Ausführungen
in den Stadtratsverhandlungen vom 18. Juni, wonach sie

die homosexuelle Veranlagung eines Bewerbers an und für sich als ungenügende Grundlage in psychischer und physischer Beziehung für die Erteilung eines Wirtschaftspatentes erachtet. Ganz selbstverständlich erscheint es auch uns, dass die weitem moralischen Grundbedingungen eines Patentbewerbers von der Finanzdirektion nachgeprüft werden müssen und dürfen, jedoch genügt die homosexuelle Veranlagung an sich keinen Falls zur Abweisung eines Begehrens. Ebenso ist es klar, dass Lokale deren Inhaber oder deren hauptsächlichste Kundschaft homosexuell veranlagt ist, zu geheimen Brutstätten oder gar Bordells des gleichgeschlechtlichen Verkehrs nicht ausarten dürfen. In dieser Beziehung fordern und wünschen wir nicht mehr Recht als die Hetero-Sexuellen. Wünschen und fordern aber müssen wir unsere unbedingte Gleichberechtigung mit den andern Mitbürgern im Hinblick auf die soziale und gesellschaftliche Behandlung, soweit sich die Wahrung unserer vitalen Interessen und unser geistiger Zusammenschluss im Rahmen der heutigen Rechtsordnung bewegt. Diese Rechtsordnung auch in weiterer Hinsicht den modernen Anschauungen und Forderungen anzupassen, ist unser nächstes Ziel. Die Grundlage hierfür ist geschaffen: Wissenschaft und Forschung haben uns schon längst (mit Ausschluss von Ausnahmen, wie sie eben auf jedem Gebiete existieren) als physisch und psychisch gegenüber den andern Mitmenschen gleichwertig erkannt und die staatlichen Organe können sich dieser Einsicht länger nicht mehr verschliessen. Diese Einsicht muss sich aber auch in Praxis umsetzen.

S'war tōricht!

Ich stand einmal an des Waldes Saum
Und schnitt Deinen Namen in einen Baum
S'war tōricht und kindisch, ich tat es doch
Dort steht Dein Name heute noch --
S'war kindisch und tōricht, doch tōrichter ist
Dass mein Herz diesen Namen nimmer vergisst!
Und kindischer dass ich tagaus tagein,
Mich sehne, mit Dir wieder Eins zu sein!

T. Spahn.